

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0497/13</b>	<b>Datum</b> 19.11.2013
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	26.11.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	28.11.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	03.12.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.12.2013	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

### **Grundkonzept für den Bauabschnitt 7 der 2. Nord-Südverbindung der Straßenbahn**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtratsbeschluss 768-29(V)11) aus der Sitzung am 27.01.2011

1. Durch die MVB GmbH ist ein nachvollziehbares Grundkonzept für den Bauabschnitt 7 (Raiffeisenstraße ab Kreuzung Leipziger Straße bis Einbindung Warschauer Straße in die Schönebecker Straße) der Gesamtmaßnahme vor Baubeginn am Bauabschnitt 2 (Wiener Straße) vorzulegen
2. Die technische Lösung am Kreuzungspunkt Buckauer Bahnhof soll mit der DB AG abgestimmt sein.
3. Eine betriebswirtschaftlich fundierte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtabschnittes innerhalb des Gesamtvorhabens Nord-Süd-Verbindung von der Schönebecker Straße über die Kreuzung Leipziger Straße bis zur Halberstädter Straße ist unter Berücksichtigung des investiven Aufwandes und eines Bedarfsnachweises zum Fahrgastaufkommen zu erarbeiten und vorzulegen

ist mit der Vorlage der DS0355/13 „2.Nord-Südverbindung der Straßenbahn in der Landeshauptstadt Magdeburg, BA 7 – Raiffeisenstraße – Warschauer Straße“ erfüllt.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:


Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiter Martina Böttger Tel.: 5357	Unterschrift AL Heinz-Joachim Olbricht
-----------------------------	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	20.12.2013
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

In der Stadtratssitzung vom 27.01.2011 wurden der Antrag A0122/10 „Straßenbahntrasse in der Raiffeisenstraße/Warschauer Straße“ sowie die zugehörige Stellungnahme S0255/10 der Verwaltung zu diesem Antrag behandelt. Der Stadtrat hat im Ergebnis der Diskussion nachfolgenden Beschluss (Beschlussnummer 768-29(V)11) gefasst:

1. Durch die MVB GmbH ist ein nachvollziehbares Grundkonzept für den Bauabschnitt 7 (Raiffeisenstraße ab Kreuzung Leipziger Straße bis Einbindung Warschauer Straße in die Schönebecker Straße) der Gesamtmaßnahme vor Baubeginn am Bauabschnitt 2 (Wiener Straße) vorzulegen.
2. Die technische Lösung am Kreuzungspunkt Buckauer Bahnhof soll mit der DB AG abgestimmt sein.
3. Eine betriebswirtschaftlich fundierte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtabschnittes innerhalb des Gesamtvorhabens Nord-Süd-Verbindung von der Schönebecker Straße über die Kreuzung Leipziger Straße bis zur Halberstädter Straße ist unter Berücksichtigung des investiven Aufwandes und eines Bedarfsnachweises zum Fahrgastaufkommen zu erarbeiten und vorzulegen.

Mit der DS0355/13 wird das Grundkonzept für den Bauabschnitt 7 der 2.Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn von der Leipziger Straße über die Raiffeisenstraße und die Warschauer Straße bis zur Schönebecker Straße vorgelegt.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung wurde auch Kontakt zur Deutschen Bahn aufgenommen, um die Thematik des Brückenbauwerkes im Bereich Buckauer Bahnhof abzustimmen.

Im Bestand befindet sich am Bahnhof Buckau das 3-teilige Überführungsbauwerk der Deutschen Bahn mit einer minimalen Durchfahrtshöhe von 4,38 m auf der Westseite des Bauwerkes (OK Straße – UK Brücke). Für die Straßenunterführung gilt im Bestand eine Höhenbegrenzung auf 4,00 m. Die Trasse Warschauer Str./Raiffeisenstraße ist lt. Wirtschaftsverkehrskonzeption keine Hauptroute für den Schwerverkehr.

Die Deutsche Bahn wurde um Stellungnahme gebeten, ob es Planungen zur Erneuerung der Brückenbauwerke gibt (Zeithorizont, anzunehmende Konstruktionsstärke, Pfeilerstellung usw.) bzw. welche Planungsvorgaben durch die DB AG gemacht werden, die in der weiteren Planung zu beachten sind.

Die DB Services-Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, teilte mit Schreiben vom 22.12.2011 mit, dass das Brückenbauwerk bis zur Erneuerung voraussichtlich mit Hilfsbrücken ersetzt werden müsste, welche eine um 25 cm geringere lichte Höhe aufweisen wird. Der Brückenneubau ist abhängig von den Bauwerksbefundungen, eine Realisierung ist frühestens im Zeitraum 2020 bis 2025 angedacht. Des Weiteren teilte die DB mit, dass die Oberleitung der Straßenbahn konstruktiv so gestaltet werden müsste, dass sich diese bei Einbau der Hilfsbrücken für längere Zeit absenken lässt.

Aus dem Schreiben sind derzeit keine konkreten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Planungen ableitbar, deshalb können für die jetzige Planungsphase keine konkreten Plananpassungen abgeleitet werden. Im Rahmen der Planfeststellung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird diese Thematik erneut aufgegriffen.

Für den BA 2 -Wiener Straße- der 2. NSV wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der im Ergebnis des Verfahrens erlassene Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2012 ist bestandskräftig, so dass Baurecht für diese Maßnahme besteht.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich umfassend mit der Frage der Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben auseinandergesetzt.

In diesem Zusammenhang wurde die Vorhabenträgerin nachdrücklich aufgefordert, Nachweise für die Erforderlichkeit der Maßnahme, insbesondere zum prognostizierten Fahrgastaufkommen vorzulegen.

Das prognostizierte Fahrgastaufkommen wurde im Rahmen der „Standardisierten Bewertung“ ermittelt. Dieses Verfahren dient als Beurteilungsgrundlage für die Förderwürdigkeit des Vorhabens nach dem Entflechtungsgesetz.

Die „Standardisierte Bewertung“ beruht auf einer bundesweit einheitlich angewandten Verfahrensanleitung und gilt somit als anerkanntes Bewertungsverfahren für die Ermittlung des zu erwartenden Fahrgastaufkommens als Bedarfsgrundlage für die geplante Maßnahme.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten Unterlagen umfassend ausgewertet und ist auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erforderlichkeit des Vorhabens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachgewiesen wurde.